

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 2. Juli 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 22. Juni 1995 (GABl. NW. II 1996, S. 513) wird wie folgt geändert:

1. **§ 24** Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Hierüber entscheidet der Betreuer der Diplomarbeit.“
2. In **§ 35** Abs. 2 Satz 2 wird der Nebensatz „der spätestens bis zum 31.12.1997 gestellt werden muß“ gestrichen.
3. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:
 - a) Unter I. Katalog der Pflichtfächer Grundstudium wird die Bezeichnung des Fachs „Betriebliche Steuerlehre I“ geändert in „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I“.
 - b) Unter II. Katalog der Wahlpflichtfächer Hauptstudium wird die Bezeichnung der folgenden Fächer geändert:
 - ba) „Betriebliche Steuerlehre II / Unternehmensprüfung“ in „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II / Unternehmensprüfung“;
 - bb) „Rechnungswesen II / Finanzwirtschaft“ in „Rechnungswesen II: Bilanzen / Kostenrechnung / Finanzwirtschaft / Versicherungswirtschaft“;
 - bc) „Wirtschaftsstatistik / Operations Research“ in „Wirtschaftsstatistik / Operations Research / Risk Management“.
4. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Fach „Mathematik / Statistik“ lauten die Einträge wie folgt:
 - aa) unter „Fachprüfungen (FP)“: FP 2 geteilt
Teilprüfung I
Teilprüfung II;
 - ab) unter „Zeitpunkte FP“: 1. Semester
2. Semester;
 - ac) unter unbewertete Teilnahmenachweise (TN) entfällt der Eintrag „TN 1“.
 - b) Die Numerierung der unbewerteten Teilnahmenachweise wird wie folgt geändert:
 - ba) von TN 2 in TN 1;
 - bb) von TN 3 in TN 2;
 - bc) von TN 4 in TN 3;
 - bd) von TN5 in TN 4.
 - c) Die Bezeichnung des Fachs „Betriebliche Steuerlehre I“ wird geändert in „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. September 1998 in Kraft. Die Änderungen unter Nr. 4a gelten nicht für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits einen Fehlversuch im Fach Mathematik/Statistik unternommen haben.

Diese Satzung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Abl. NRW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 5.5.1998 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 1.7.1998 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 2.7.1998.

Dortmund, den 2. Juli 1998
Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann